

Bekanntmachung

**über die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes
„Vogelberg Ost“ für ein Gebiet zwischen dem Raiffeisenweg und Am Berg
am Ostrand von Aufhausen.**

Der Gemeinderat von Aufhausen hat in der Sitzung am 10. März 2020 den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Vogelberg Ost“ samt Umweltbericht und Artenschutzprüfung und schalltechnischen Gutachten in der Fassung vom 10.03.2020 zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) am östlichen Ostrand von Aufhausen als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die neue Bauleitplanung in Kraft.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan (inkl. artenschutzrechtlicher Prüfung samt Eingriffsregelung und schalltechnischen Gutachten) mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann in der Verwaltungsgemeinschaft Sünching, Zimmer Nr. 03, Schulstr. 26, 93104 Sünching, während der allgemeinen Dienststunden (*Mo. und Di., 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 17.00 Uhr, Mi., 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr, Do., 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr, Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr*) von Jedermann eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die jeweiligen Bestimmungen zum Betreten des Rathauses aufgrund der Corona-Krise (z.B. Terminvereinbarung, Maskenpflicht) wird hingewiesen. Die Planunterlagen sind auch unter www.gemeinde-aufhausen.de dauerhaft abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Abs. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufstellung schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Sünching geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Sünching, den 22.04.2020
GEMEINDE AUFHAUSEN



Jurgovsky
1. Bürgermeister

angeheftet am: 22.04.2020
abgenommen am: 25.05.2020